

Ina Pick

## 13. Gesprächslinguistik

**Abstract:** Der Beitrag stellt wichtige Positionen der Gesprächslinguistik, namentlich der Gesprächsanalyse, der funktional-pragmatischen Diskursanalyse, der Gattungsanalyse und der Angewandten Gesprächsforschung, in einem kurzen Überblick dar und skizziert das Vorgehen bei der Analyse mündlicher Kommunikation. In der Folge werden gesprächslinguistische Arbeiten im Gebiet Sprache und Recht zur Kommunikation vor Gericht, zur Schlichtung, zu anwaltlichen Mandantengesprächen und zu polizeilichen Vernehmungen versammelt. Zur Veranschaulichung des gesprächslinguistischen Zugangs wird anschließend eine Transkriptanalyse unter Bezugnahme auf die verschiedenen Analyseansätze exemplarisch vorgeführt. Im Ausblick werden Anwendungsmöglichkeiten gesprächslinguistischer Forschung im Recht thematisiert und Forschungsdesiderata genannt.

- 1 Strömungen, Methoden und Ziele der Gesprächslinguistik
- 2 Gesprächslinguistik im Recht
- 3 Exemplarische Transkriptanalyse: Transformationsprozess im anwaltlichen Mandantengespräch
- 4 Ausblick: Anwendung gesprächslinguistischer Ergebnisse im Recht und Forschungsdesiderata
- 5 Literatur

### 1 Strömungen, Methoden und Ziele der Gesprächslinguistik

Neben der Untersuchung schriftlicher Texte und Diskurse im Recht widmet sich die linguistische Forschung im Rahmen der Gesprächslinguistik auch zunehmend der gesprochen-sprachlichen Seite rechtlichen Handelns. Wenngleich hier zwar der mündlichen rhetorischen Rede eine bis in die Antike zurückreichende Forschungstradition zukommt, ist das mündliche dialogische sprachliche Handeln im Recht, aber auch in anderen gesellschaftlichen Handlungsfeldern, erst vergleichsweise spät in den Forschungsfokus der Linguistik gerückt.

Die Gesprächslinguistik im deutschsprachigen Raum entsteht Anfang der siebziger Jahre und entwickelt sich in verschiedenen Strömungen. Allen Richtungen der Gesprächslinguistik liegen gemeinsam bestimmte Annahmen und Methoden zugrunde. So sind der Forschungsgegenstand der Gesprächslinguistik authentische Gespräche, die möglichst in durch die Forschung unbeeinflussten Situationen erhoben werden. Die zu untersuchenden Gespräche werden mit Audio- oder Videoaufnahmen aufgezeichnet, detailliert inventarisiert und transkribiert, um so das

flüchtige Geschehen einer systematischen Analyse zugänglich machen zu können. Die dafür im deutschsprachigen Raum gängigen Transkriptionskonventionen sind GAT (vgl. Selting u. a. 2009) und HIAT (vgl. Rehbein u. a. 2004).

Die Analyse beschreibt empirisch, explorativ und qualitativ das sprachliche Handeln entlang von Fragestellungen, die aus dem zu beobachtenden Geschehen abgeleitet werden. Ziel ist die Entwicklung einer generalisierten Beschreibung und Kategorisierung des im untersuchten Gegenstand beobachteten sprachlichen Handelns. Es werden sequenziell dem Geschehen folgend im untersuchten Gesprächsmaterial typische Formen rekonstruiert, ohne von vornherein vorgeformte Kategorien unreflektiert darauf anzuwenden. Gleichzeitig werden dabei in einem zyklischen Forschungsprozess auch bekannte Kategorien und Ergebnisse für die Analyse fruchtbar gemacht (kontrastiert, adaptiert oder aufgegriffen). Es wird aus gesprächslinguistischer Sicht davon ausgegangen, dass sich sprachliches Handeln im Gespräch unter der Mitwirkung beider (bzw. aller) Gesprächsbeteiligten in der gemeinsamen Interaktion vollzieht, bei der das Handeln der Einzelnen sich gegenseitig bedingt. Weiter wird davon ausgegangen, dass sich bei gleicher Konstellation wiederkehrende Formen und Aufgaben für die Beteiligten ergeben. Die Kategorisierung des sprachlichen Handelns auf der Basis eines hinreichend großen Korpus authentischer Daten gewährleistet es, systematisch diese Formen, Aufgaben und Regelmäßigkeiten des beobachteten Gesprächstyps herauszustellen. Gleichzeitig wird es damit möglich, die Spezifika und Dynamiken einzelner Daten einzuordnen und mittels eines Kategoriensystems abbilden und erklären zu können. So führt die Kategorisierung und damit die Abstraktion zu einer Generalisierbarkeit gesprächslinguistischer Aussagen (vgl. Brüner 2009, 61; zum Ablauf eines gesprächslinguistischen Forschungsprojektes vgl. ausführlich Pick 2011b).

Innerhalb der Gesprächslinguistik haben sich verschiedene Strömungen ausgebildet, die sich vor allem in ihren theoretischen Konzeptionen unterscheiden. In der Folge sollen jene im deutschsprachigen Raum verwendeten Ansätze kurz skizziert werden, die auf die Untersuchung von Gesprächen und Diskursen in ihrer mündlichen, dialogischen Form abzielen. Diese sind die Konversations- oder Gesprächsanalyse, die funktional-pragmatische Diskursanalyse, die Gattungsanalyse sowie die Angewandte Gesprächs- oder Diskursanalyse.

Die Gesprächsanalyse geht zurück auf die von Garfinkel geprägte soziologische Forschungsrichtung der Ethnomethodologie und die sich daraus entwickelnde amerikanische conversation analysis (Sacks u. a. 1974; Hutchby/Wooffitt 2008). Hier wurden erstmals mit den Methoden der Ethnomethodologie Alltagsgespräche (conversations) systematisch untersucht und so Gesprächsmechanismen und Regeln erforscht, mittels derer die Beteiligten ein Gespräch entstehen lassen. Dabei wurden Formen des Sprecherwechsels untersucht ebenso wie Reparaturmechanismen, die Aufeinanderbezogenheit von Beiträgen oder die Sprecher- und Hörerrolle mit den jeweiligen Aktivitäten und der gegenseitigen Steuerung. Dabei wurde deutlich, dass einzelne Gesprächssequenzen sowie ganze Gespräche bestimmten Regelmäßigkeiten

folgen („order at all points“). In Deutschland wurde die conversation analysis rezipiert und als Konversationsanalyse oder Gesprächsanalyse weiterentwickelt (Kallmeyer/Schütze 1976; Kallmeyer 1985; Deppermann 1999/2008). Gefragt wird hier, wie die Gesprächsbeteiligten gemeinsam soziale Wirklichkeit konstruieren, wie und durch welche sprachlichen Mittel sie zum Beispiel ein Gespräch eines bestimmten Typs erzeugen oder ihre sozialen Rollen etablieren. Ebenso werden Handlungsschemata für einzelne Gesprächstypen entwickelt, die sich aus den kommunikativen Aufgaben der Beteiligten zusammensetzen. In den Analysen wird sowohl das *Wie* als auch das *Wozu*, also sowohl die Formen als auch die Funktionen, der jeweiligen Äußerungen beleuchtet. Die Analysen basieren auf dem zu beobachtenden sprachlichen Handeln, wie es sich die Beteiligten im Gespräch gegenseitig (und damit auch dem Beobachter) anzeigen (display). Dies bezieht sich ebenfalls auf Kontextfaktoren, die nur in dem Maße berücksichtigt werden, wie sie im Gespräch verbal oder nonverbal offenbar werden.

Auch wenn Gülich/Mondada (2008, 19) betonen, dass in der Konversationsanalyse „von Anfang an auch an Daten aus institutionellen Kontexten gearbeitet wurde“ (vgl. auch Drew/Heritage 1992, 4), so wurde es dennoch versäumt, Institution konzeptionell und theoretisch in die Analyse zu integrieren. Auch werden in konversationsanalytischen und teilweise auch gesprächsanalytischen Arbeiten ethnographische Daten nicht systematisch einbezogen, sofern sie im untersuchten Gespräch nicht expliziert werden, woran vor allem die ethnomethodologischen Wurzeln der Gesprächsanalyse deutlich werden.

Den Handlungscharakter von Sprache im institutionellen Zusammenhang macht ein weiterer im deutschsprachigen Raum verbreiteter theoretischer Ansatz, die funktional-pragmatische Diskursanalyse, stark (Ehlich/Rehbein 1986; Brünner/Gräfen 1994; Redder 2010), der sich maßgeblich aus der Sprechakttheorie (Austin, Searle) und der Sprachpsychologie Karl Bühlers entwickelt. Hier wird sprachliches Handeln als gesellschaftliches Handeln betrachtet und systematisch eine Institutionsanalyse in die Analyse der untersuchten Gespräche eingebettet. Institutionen werden hier verstanden als gesellschaftliche Apparate, mit denen unter gesellschaftlicher Zwecksetzung Handlungen zur (Re-)produktion in bestimmten repetitiven Formen prozessiert werden. So wird das sprachliche Handeln eingebettet in seinen Zweck betrachtet und rekonstruiert. Dazu gehört es auch, Wissensbestände und mentales Handeln, abgeleitet aus dem sprachlichen Handeln, systematisch zu rekonstruieren. Sprachliches Handeln wird hier als Möglichkeit der Veränderung von Wirklichkeit verstanden. Mit der Analyse werden sowohl sprachliche Handlungsmuster rekonstruiert, die je differenziert für bestimmte gesellschaftliche Zwecke von den Beteiligten – in der Institution als Agent und Klient – durchlaufen werden. Die Analyse baut auf ein breites Spektrum sprachlicher Mittel bis hin zu elementaren sprachlichen Einheiten, den Prozeduren.

Werden im Rahmen der Funktionalen Pragmatik sprachliche Handlungsmuster in Institutionen rekonstruiert, so werden diese maßgeblich in ihrer Abweichung zu

Mustern im Alltag konzeptualisiert. Durch diese Dichotomisierung werden allerdings in der Regel Formen des Handelns in Institutionen als im Vergleich defizitär oder fragmentiert dargestellt, was ihren spezifischen institutionellen Zwecken nicht immer genügend Rechnung trägt (vgl. Pick 2011a; Weber/Becker-Mrotzek 2012).

Gesellschaftliches Wissen wird ebenfalls in einer aus der Wissenssoziologie stammenden Strömung, der Gattungsanalyse, in die Analysen einbezogen (Berger/Luckmann 1966; Luckmann 1986/2007; Günthner/Knoblauch 1994; 1997). Hier geht es unter Rückgriff maßgeblich auf eine konversationsanalytische Methodik darum, die historisch gewachsenen sprachlichen Formen zu rekonstruieren, die je nach ihrem Grad der Verfestigung als kommunikative Gattung bezeichnet werden. Entsprechend werden hier im Gegensatz zur Konversationsanalyse systematisch auch ethnographische Daten für die Analyse fruchtbar gemacht.

Gattungen stellen somit historisch und kulturell spezifische, gesellschaftlich verfestigte und formalisierte Lösungen kommunikativer Probleme dar, deren – von Gattung zu Gattung unterschiedlich ausgeprägte – Funktion in der Bewältigung, Vermittlung und Tradierung intersubjektiver Erfahrungen der Lebenswelt besteht. (Günthner/Knoblauch 1997, 282)

Bei der Analyse wird neben einer „situative[n] Realisierungsebene“ (Günthner/Knoblauch 1994, 704), die der Dialogizität sprachlicher Interaktion Rechnung trägt, zwischen einer Binnen- und Außenstruktur unterschieden. Erstere bezeichnet die sprachlichen Formen, letztere bezieht sich auf soziale Milieus und Akteursgruppen und stellt die Beziehung zur Sozialstruktur her.

In diesem Ansatz werden Gattungen für die Interaktion als ontologische Größen aufgefasst, an denen sich die Beteiligten orientieren (Günthner/Knoblauch 1997, 283). Die Trennung zwischen Institution und Kommunikation ist mit der Gattungstheorie nicht trennscharf möglich, da hier Kommunikation selbst als Institution kategorisiert wird (vgl. Berger/Luckmann 1966, 58; Günthner/Knoblauch 1997, 298; Knoblauch/Luckmann 2009, 539). Institution wird damit in der Gattungstheorie einerseits in kommunikativen Gattungen *als* Institution (zur Lösung gesellschaftlicher Probleme) konzeptualisiert, andererseits steht sie auch neben kommunikativen (Alltags-)Vorgängen, bei denen sprachliche Abläufe auch spontan und selbständig entwickelt werden können und „der Handelnde [...] *nicht* nach einem vorgefertigten Gesamtmuster des kommunikativen Verlaufs“ vorgeht (Luckmann 1986/2007, 285 Herv. i. O.).

Als eine weitere, erst in jüngerer Zeit sich etablierende Strömung kann ebenfalls die Angewandte Gesprächs- oder Diskursforschung genannt werden (Brünner u. a. 1999/2002; Becker-Mrotzek/Brünner 2004/2009; Knapp u. a. 2004/2011). Sie bedient sich methodisch und theoretisch der oben genannten Arbeitsweisen, bleibt aber nicht bei der Beschreibung des sprachlichen Geschehens stehen, wenngleich diese ebenfalls ein wichtiger Bestandteil ist, sondern legt den Fokus und die Zielsetzung auf die Rückbindung der Ergebnisse in das jeweils untersuchte Feld. Das bedeutet, dass sie sowohl bereits im Forschungsdesign als auch im Anschluss an die Analysen Wege der

Verankerung der Ergebnisse in der Praxis sucht und dabei das sprachliche Handeln nicht nur beschreibend, sondern darüber hinaus aus einer bewertenden Perspektive betrachtet.

## 2 Gesprächslinguistik im Recht

Recht ist sprachlich konstituiert und wird in der täglichen Auslegung, Bearbeitung und Verwendung sprachlich prozessiert. Meist ist das Recht mit Schriftsprache assoziiert, die Normtexte, Vertragswerke oder Bescheide sind dafür prominente Beispiele. Geschriebenes hat Bestand und Gültigkeit. Dennoch kommt aber gerade im Rechtswesen der mündlichen Kommunikation ein hoher Stellenwert zu. Denn auch wenn Urteile und Urteilsbegründungen schriftlich archiviert werden, so wird die Gerichtsverhandlung mündlich geführt, ebenso entstehen Protokolle polizeilicher Vernehmung auf der Basis mündlichen Handelns. Und so findet auch die Falltransformation mündlich statt, sei es beim Anwalt, bei der Polizei oder vor Gericht. Während dieses mündlichen Handelns wird das, was anschließend schriftlich niedergelegt wird, in der Interaktion bestimmt. Dabei werden wichtige Weichen gestellt, weshalb das mündliche Handeln als ein wichtiger Grundstein rechtlichen Handelns verstanden werden kann. All diese und weitere hier nicht genannte Formen mündlicher Kommunikation im Recht sind Gegenstand gesprächslinguistischer Forschung oder könnten es sein (vgl. die Desiderata in K. 4). Der folgende Überblick stellt gesprächslinguistische Forschungsergebnisse geordnet nach verschiedenen Handlungsfeldern im Recht zusammen. Gespräche in der Verwaltung und Behörden werden hier ausgeklammert (vgl. dazu die Beiträge von Fluck und Müller i. d. B.).

### 2.1 Kommunikation vor Gericht

Die Kommunikation vor Gericht, häufig im Strafverfahren, ist im Forschungsgebiet Sprache und Recht gesprächslinguistisch das wohl meistuntersuchte. Hier liegen bereits frühe Arbeiten vor. Erste authentische Daten von Verkehrsrechtsverhandlungen aus Österreich liefert Leodolter (1975) in ihrer soziolinguistischen Untersuchung des Sprachverhaltens von Angeklagten vor Gericht. Ergebnis ist, dass sich der Eindruck, den der Richter von Angeklagten bekommt, in der „Strafmessung und deren Begründung ganz deutlich nieder[schlägt]“ (Leodolter 1975, 177, 241). Inwiefern dieser Imageaufbau dem Angeklagten gelingt oder nicht führt Leodolter (1975, 234 f.) auf die Schichtangehörigkeit und das damit verbundene sprachliche Repertoire des Angeklagten zurück. In Deutschland hat Hoffmann (1983) bereits früh eine grundlegende Arbeit zur Kommunikation vor Gericht anhand authentischer Daten aus Straf- und Bußgeldverhandlungen deutscher Stadt-/Amtsgerichte vorgelegt. Er legte bei seiner

Untersuchung des Augenmerk aus einer diskursanalytischen Perspektive auf die Verhandlung, gliedert nach ihrem Ablauf.

Im Ablauf einer Verhandlung steht vor der Vernehmung zu Person und Sache eine Belehrung sowohl der Zeugen als auch der Angeklagten. In Interviews beklagen Richter die Routinehaftigkeit der Zeugenbelehrung, die gegenüber rechtskundigen Zeugen teils sehr verkürzt verbalisiert werden (Wolff/Müller 1995, 207 ff.). Richter sind zu Zeugenbelehrungen verpflichtet, sie dienen dazu, „generalisiert zu mißtrauen“ (Wolff/Müller 1995, 217) und erlauben dadurch eine implizite Thematisierung von Glaubwürdigkeit, ohne einen „wechselseitigen Gesichtsverlust“ (ebd.) zu riskieren.

Mit der Entwicklung des Sachverhalts in der Institution werden die partikularen Ereignisse zu Fällen und das damit verbundene in Sprache prozessierte Wissen institutionell transformiert. Die verschiedenen Wissenstypen (vom Ereigniswissen über das Transferwissen zum institutionellen Fall-Wissen) in einer Verhandlung bis zur Entstehung eines Falls beschreibt Hoffmann (2010, vgl. dazu auch Cotterill 2004). Die Vernehmung des Angeklagten sowie des Zeugen, jeweils zur Person und zur Sache, ist Aufgabe der Institution. Sprachlich vollzieht sie sich hauptsächlich mittels Fragen. Einen Überblick über Formen und deren Funktionen auch bei Gericht geben Holt/Johnson (2010). Sie stellen verschiedene Frageformen im „legal talk“ zusammen und zeigen, dass diese sprachlichen Mittel im rechtlichen Rahmen neben dem Beschaffen von Informationen auch die Funktion haben, die Version des Sachverhalts zu etablieren, von der der Fragende ausgeht. Dies geschieht z. B. durch das Erzeugen einer Themenentwicklung und entsprechend einer zusammenhängenden Sachverhaltsentfaltung durch Frageverkettungen (and-prefaced-questions) oder Suggestivfragen (so-prefaced-questions) (Holt/Johnson 2010, 25 ff.; vgl. auch Hutchby/Wooffitt 2008, 142 ff. zur Funktion von Fragen bei der Zeugenbefragung). Eine Zurichtung von Aussagen von Seiten der Institution funktioniert ähnlich auch über Fragen oder Formen indirekter Rede, die bereits Gesagtes reformulierend aufgreifen und dabei Gewichtungen verschieben oder Zusammenhänge herstellen (Holt/Johnson 2010, 29 ff.). Diese Ergebnisse demonstrieren die kommunikative Macht der Institution, da nicht nur die Darstellung des Sachverhalts, sondern bereits die Formen dessen Ermittlung in der Institution einen entscheidenden Einfluss auf die Festlegung des der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalts nimmt.

Angeklagte und Zeugen nehmen durch die Formen ihrer Sachverhaltsdarstellungen ebenfalls Einfluss auf die zu etablierende Version des Sachverhalts. Typische Formen sind die erzählende Darstellung sowie die berichtende Darstellung, die jeweils für die institutionelle Wissensbearbeitung verschiedene Funktionen aufweisen. Sie werden in ihrer institutionellen Einbettung von den Beteiligten strategisch eingesetzt, um ihre Ziele zu erreichen (Hoffmann 1983; 2001; i. d. B.).

Diese Sachverhaltsdarstellungen sowie auch die Personen, die sie äußern, werden wiederum einer Einschätzung ihrer Glaubwürdigkeit unterzogen, was die Konstruktion des Sachverhalts weiter beeinflusst. Wolff (2010, 80) beschreibt Zeugenbefragungen als eine „soziale Testsituation“, in der mit zunehmender Befragung nicht nur die

Aussage, sondern die Person des Zeugen selbst in den Mittelpunkt rückt. Wolff nimmt drei Stufen der Glaubwürdigkeitsprüfung an: Erstens Nachfragen mit Skepsis ausdrückenden Partikeln, zweitens die „Kontrastierung mit Normalitätsmodellen“ (Wolff 2010, 79), drittens Vorhalte, also Aufforderungen zu Stellungnahmen, die Widersprüche betreffen (Wolff 2010, 79 f.). Glaubwürdigkeit wird hergestellt durch erzählende Darstellungen (Hoffmann 2007), direkte Rede (Holt/Johnson 2010, 32 f.) und einen erfolgreichen Abgleich mit Normalitätsfolien auf Seiten der Institution (Wolff/Müller 1997; Hoffmann 2002; 2014). Glaubwürdigkeit und damit ebenfalls Unglaubwürdigkeit ist also ein Produkt der Interaktion aller im Verfahren Beteiligten (Wolff 2010, 83).

Insgesamt beschreiben die Studien Richter weniger als ‚Subsumtionsautomaten‘, sondern stellen die Abhängigkeit von der in der Interaktion gemeinsam hergestellten Wirklichkeit heraus, auf die sie selbst und auch alle anderen Beteiligten durch ihr sprachliches Handeln Einfluss nehmen.

Dabei verfolgen die Beteiligten neben der Aufklärung des Sachverhalts jeweils auch individuelle Ziele. Die Angeklagten werden wie beschrieben möglichst glaubwürdig ihre Entlastung verfolgen, Richter sind eingebunden in die Institution und haben hier ihre Rolle auszufüllen. Betrachtet man die Urteilsgründe scheint sich zu zeigen, dass diese weniger detaillierte Prozessinformationen liefern, sondern vielmehr auf Angemessenheit und Revisionsfestigkeit zielen (Wolff 2010, 85). Dies bestätigt auch Lerch (2010), der verschiedene Studien zusammenfasst.

Es bietet sich an, die Konstruktion des Sachverhalts und die Ermittlung der Entscheidung als einen Prozess aufzufassen, der durch justizsysteminterne Techniken [...] und rechtssysteminterne Kommunikationsanbindung [...] strukturiert wird. [...] Dabei wird der Sachverhalt, wie ihn die Parteien als soziale Wirklichkeit erlebt haben, weitgehend ausgeblendet. (Lerch 2010, 244)

Wolff geht sogar soweit, den Gerichten eine Vorsicht oder gar „Wissensvermeidung“ im Umgang mit neuem Wissen zu bescheinigen (Wolff 2010, 85).

Auch im englischsprachigen Raum finden sich aktuelle Arbeiten zur Kommunikation vor Gericht. Relativ aktuelle (Sammel-)Bände mit gesprächslinguistischer Forschung, u. a. zur Gerichtskommunikation sind Heffer (2013), Tiersma/Solan (2012), Wagner/Cheng (2011) und Cotterill (2004; 2007). Einen Überblick zu Untersuchungen zur Kommunikation vor Gericht aus konversationsanalytischer Perspektive geben Komter (2013) sowie die Beiträge im Sammelband von Travers/Manzo (1997). Diese Ergebnisse sollten allerdings im Licht der unterschiedlichen Rechtssysteme und Verfahrensordnungen betrachtet werden und sind daher nur eingeschränkt auf die Situation auf dem europäischen Festland zu übertragen. Viele der englischsprachigen Arbeiten stehen in der Tradition der kritischen Diskursanalyse (zur Einordnung und Überblick vgl. Wodak 2005). Im Case-Law untersucht Cotterill (2003) die Verhandlungen zum Fall O.J. Simpson. Sie fokussiert dabei eine semantische Analyse und untersucht die institutionellen Machtstrukturen entlang der Gesprächsorganisation. Auf die sprachlichen Machtverhältnisse zielt auch Eads (2008) mit einer Studie zu

einem Kreuzverhör in einer Verhandlung zu dem sogenannten „Pinkenba case“ mit angeklagten Aborigines in Australien. Conley/O’Barr (2005) untersuchen Gerichtsverhandlungen ebenfalls entlang kommunikativer Machtstrukturen, sie nehmen aber ebenso Genderaspekte, interkulturelle Settings und auch die Mediation als Form der Konfliktbeilegung als Untersuchungsgegenstände auf. Heffer untersucht die Laienrechtsprechung bei Geschworenengerichten in England und beschreibt die Struktur der Verhandlung (Heffer 2005, 70 ff.). Gender im Recht anhand von Verhandlungen zu sexuellem Missbrauch untersucht Ehrlich (2001, vgl. dazu auch Cotterill 2007).

## 2.2 Schlichtungsgespräche

Um eine Streitbeilegung herbeizuführen, besteht neben einem Gerichtsverfahren die Möglichkeit der Streitschlichtung. Zur außergerichtlichen Streitbeilegung gibt es verschiedene Möglichkeiten, die entweder innerhalb der Verfahrensordnungen einem gerichtlichen Verfahren vorgeschaltet sind oder freiwillig als Alternative zu gerichtlichen Verfahren angestrengt werden können. Limburg (2014, 15 ff.) unterscheidet die Schlichtung im Schiedsamt von der Mediation auf der einen und dem Gerichtsverfahren auf der anderen Seite durch ihre je verschiedenen Konstellationen. Sie legt eine Studie zum kommunikativen Handeln in Schlichtungsgesprächen im Schiedsamt vor, die auf insgesamt sieben analysierten Audioaufnahmen von Schlichtungsgesprächen basiert. Limburg geht dabei mit einem problemorientierten Fokus vor und entwickelt vor dem Hintergrund bestehender Ergebnisse zur Schlichtungsinteraktion ein gesprächsanalytisch fundiertes Fortbildungskonzept. Dieses soll dazu beitragen, eine umfassendere Ausbildung der Schiedsleute zu ermöglichen. Inhaltlich fokussiert das Fortbildungskonzept drei wichtige, an „Musterpositionen“ gebundene Inhalte (Limburg 2014, 281): die Gesprächseröffnung, die Entwicklung einer gemeinsamen Konfliktsicht und die gemeinsame Lösungsfindung.

Früher wurden Schlichtungsverfahren vor verschiedenen Gerichten, Behörden, Kammern und Schiedsstellen bereits in einem Projekt am Mannheimer IDS von einer Forschungsgruppe um Werner Kallmeyer und Werner Nothdurft anhand von Tonaufnahmen untersucht (Nothdurft 1995b; 1997, zum Material vgl. auch Schröder 1997). Schlichten wird hier einerseits beschrieben mit einem Handlungsschema mit den Komponenten „Herstellung der Schlichtungssituation“, „Rekonstruktion des Konflikts“, „Regelung des Konflikts“ und „Auflösung der Schlichtungssituation“ (Nothdurft 1995a, 14, vgl. dazu auch Nothdurft/Spranz-Fogasy 1991, 225; Schröder u. a. 1997). Ergänzend dazu werden als weitere Beschreibungsdimension fünf sogenannte Interaktionsqualitäten einbezogen (Nothdurft 1995a, 18 ff.), da Schlichten im untersuchten Korpus nicht immer konsistente Formen aufweist (zu methodischen Problemen vgl. Nothdurft/Spranz-Fogasy 1991).

Als paradoxe Anforderungen an die Beteiligten in Schlichtungsgesprächen werden beschrieben (Klein/Nothdurft 1987, 548; Nothdurft 1989): das Schaffen



einer Balance zwischen dem Eindämmen des Konflikts und dem Besprechen möglichst aller Facetten; die Vereinbarkeit einer alltagsweltlichen Gesprächssituation, in der Konflikte nicht mit institutionellen Mitteln bearbeitet werden sollen, und dem dennoch institutionellen Hintergrund der Gesprächssituation; der Rollenkonflikt des Schiedsmannes, der aufgrund der Konstellation einerseits als neutraler Streitvermittler, zugleich aber auch als „Anwalt des Geschädigten“ (Nothdurft 1989, 205) auftritt.

## 2.3 Anwaltliche Mandantengespräche

Bevor Streit gerichtlich oder außergerichtlich beigelegt werden kann, wird er häufig zunächst in einem Gespräch mit einem Anwalt in die Rechtswelt getragen und dort für die institutionelle Bearbeitung vorbereitet (im Strafrecht auch zusätzlich durch die polizeiliche Vernehmung, vgl. K. 2.4). Das anwaltliche Mandantengespräch untersucht Pick (2013) auf der Basis von 86 Gesprächen. Hier wird neben der Beschreibung des Gesprächsablaufs ein Handlungsschema anwaltlicher Erstgespräche erarbeitet und die Realisierung besonders zentraler und komplexer kommunikativer Aufgaben als sprachliche Handlungsmuster (die Sachverhaltsdarstellung, die Sachverhaltsbegutachtung, das Entwickeln von Handlungsoptionen und das Verhandeln der Kosten) rekonstruiert. Als strukturelles Handlungsproblem wird das Changieren zwischen dem Beraten über die Rechtslage und dem Verkaufen einer anwaltlichen Vertretung als Dienstleistung herausgearbeitet. Diese Überlagerung der Handlungsmuster ist eng mit den anwaltlichen Rollen (Berater, Vertreter, Dienstleister) verknüpft (Pick 2013, 326 ff.).

Ein kleiner Anteil an Rechtsberatungen, untersucht als Beratungsgespräche, findet sich im Korpus eines IDS-Projekts zu Beratung. Reitemeier (1994, 256) stellt hier in seinen Analysen eine von Anwaltsinteressen geleitete Lösungsfindung fest. Eine kommunikative Dominanz des Anwalts im Gespräch bescheinigt auch Kozin. Er zeichnet nach, wie der Anwalt sein „standing-for the client“ (Kozin 2007, 174) und seine professionelle Identität im Gespräch etabliert. Er beobachtet den Einsatz der Verwendung und die Veränderung von Pronomina (Sie, wir, ich), die Engführung der Darstellung des Mandanten durch geschlossene Fragen oder das Tätigwerden für den Mandanten noch im Gespräch. Dass Anwälte aber umgekehrt auch einen klienten-näheren Stil strategisch einsetzen können, um so überzeugender zu wirken, zeigen Maley u. a. (1995, 49). Die Herstellung und Aushandlung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Experten-Laien-Konstellation und Machtstrukturen untersuchen auch Sarat/Felstiner (1995). Sie zeigen, dass es nicht um das bloße Auffüllen gegenseitiger Wissenslücken geht, sondern sich die Welten der Beteiligten vermischen und miteinander interagieren müssen. Neben dem Sachverhalt ist auch das Anliegen des Mandanten vor allem für das weitere Handeln zentral. Die Anliegenformulierung und dabei auftretende Schwierigkeiten beschreibt Pick (2010).

Die Weiterentwicklung von Sachverhalten in die Institution untersucht Kozin (2008). Er zeichnet nach, wie „an object of discourse“ in verschiedenen Stadien der rechtlichen Bearbeitung, zunächst im Gespräch zwischen Anwalt und Mandant, dann über verschiedene Formen der Verschriftlichung (aus den Polizeiunterlagen oder den Notizen des Anwalts) verändert und so als juristisches Argument weiterentwickelt wird (im gezeigten Beispiel wird „illegal weapon“, zu „dangerous weapon“).

Den Einfluss durch die Rechtsberatung auf die Ver- oder Entschärfung des Konfliktes untersuchen Seyfarth u. a. (1996) mit authentischen Daten und einem objektiv hermeneutischen Zugang. Die Autorinnen arbeiten je zwei verschiedene Arbeitsstile von Anwälten sowie Mandantenstile heraus, auf deren Basis sie verschiedene Konstellationen der Konfliktbearbeitung herauskristallisieren (Seyfarth u. a. 1996, 44).

## 2.4 Polizeiliche Vernehmungen und Notrufe

Auch in polizeilichen Vernehmungen findet häufig eine erste Begegnung mit der juristischen Institution statt, teilweise noch bevor ein Sachverhalt mit einem Anwalt besprochen wird. Polizeiliche Vernehmungen sind im Gegensatz zum Mandantengespräch, in dem alle Rechtsgebiete bearbeitet werden, im Strafrecht zu verorten.

Polizeiliche Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen untersucht Hee (2012) gesprächsanalytisch. Sie legt das Augenmerk auf Vernehmungen von Migranten und untersucht hier die Makrostruktur der Gespräche. Hee stellt eine kooperative Vernehmung einer Vernehmung mit Konflikten gegenüber. Weiter werden Missverständnisse, die argumentative Leistung der Beteiligten sowie die Herstellung sozialer Nähe und Abschottungsstrategien beschrieben. Hee kann zeigen, dass Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmungen sich wenig in ihrer Kooperativität unterscheiden, was sie darauf zurückführt, dass

weniger der Gesprächstyp das Konfliktpotenzial darstellt, sondern vielmehr Gesprächsstrategien, Imagearbeit und andere Verfahren der Gesprächs- und Beziehungsgestaltung

für das Gelingen ausschlaggebend sind (Hee 2012, 319).

Die sprachlich-kommunikative Konstruktion von Machtverhältnissen und Rollen sowie kommunikative Strategien beider Seiten sind Gegenstand verschiedener Untersuchungen. Berk-Seligson (2009) untersucht Polizeiverhöre mit spanischsprachigen Verdächtigen mit verschiedenen Englischsprachniveaus ohne professionellen Übersetzer aus einer interaktional soziolinguistischen und kritisch diskursanalytischen Perspektive, mit der sie vor allem Asymmetrien und Machtstrukturen im Gespräch beleuchtet. Zwar kommt der Polizei eine institutionelle und sprachliche Dominanz zu, dennoch sollten die Machtverhältnisse in den Gesprächen als dynamisch und graduell betrachtet werden. So zeigt Schwitalla (1996), dass die Interaktion auch in Vernehmungen mit sprachlichen Mitteln bis hin zur Anpassung der Prosodie oder des

Stils als gemeinsames Handeln hergestellt wird. Entsprechend haben auch Beschuldigte die Möglichkeiten, die Vernehmung in ihrem Sinne strategisch zu steuern. Dies geschieht z. B. durch Verweigerungsstrategien wie einer Fragmentierung von Antworten, der Wiederholungen eigener oder fremder Äußerungen (Berk-Seligson 2007) oder genereller durch eine mangelnde Kooperation der Beschuldigten (Schröder 1996; 2002; 2003).

Die institutionelle Einbettung von polizeilichen Vernehmungen auch im Bezug zu einer Verwertung der Ergebnisse im Gerichtsverfahren untersucht Schröder (1992). Dabei stellt er vor allem die sich daraus für die Beamten ergebenden widersprüchlichen Anforderungen fest. Die Beamten stehen zwischen ihrer Sorgfaltspflicht auf der einen Seite und ihrer strukturell benachteiligten Lage auf der anderen Seite, die sie durch Strategien der Untergrabung der Entscheidungsmacht des Beschuldigten aufzulösen versuchen können (Schröder 1992). Die Transformation von mündlichen Verhören in schriftliche Unterlagen wie Vermerke und Protokolle, die von den Beteiligten gemeinsam hergestellt werden, untersucht Kurt (1996). Er zeigt den Einfluss institutioneller Vorgaben auf Seiten der Beamten bei der Entstehung der Protokolle und damit der Transformationsprozesse.

Neben polizeilichen Vernehmungen sind auch Notrufe bei der Polizei sporadisch gesprächslinguistisch untersucht. Sie lassen sich ebenfalls in das Gebiet Sprache und Recht einordnen, da hier eine erste Einschätzung zur Kriminalität und damit eine Entscheidung über eine weitere institutionelle Bearbeitung getroffen wird. Vor allem mit kommunikativen Problemen in Notrufen beschäftigt sich in den 90er Jahren eine Forschergruppe um Tracy. In einem neueren Beitrag geben Tracy/Agne (2004) einen Überblick über den Ablauf von Anrufen zu häuslichen Konflikten und zeigen als strukturelles Handlungsproblem für Polizisten (und zu beobachtende Strategien des Umgangs damit) die Vermittlung einerseits zwischen einer Nichtbearbeitbarkeit eines Anruferanliegens und der andererseits eigenen (und gesellschaftlichen) Erwartung für Hilfe zu sorgen auf. Die Aushandlung von Dringlichkeit und damit einer Bearbeitungsentscheidung untersuchen auch Drew/Walker (2010). Sie zeigen, dass Anrufer selbst die Schwere des Notfalls und damit die Dringlichkeit für polizeiliche Hilfe anzeigen, indem sie bei hoher Dringlichkeit Imperative oder Modalkonstruktionen verwenden, während bei weniger starken Notlagen Konditionalkonstruktionen bevorzugt werden. Die von Anrufern angezeigte Dringlichkeit und die institutionelle, polizeiliche Sicht können allerdings voneinander abweichen.

### 3 Exemplarische Transkriptanalyse: Transformationsprozess im anwaltlichen Mandantengespräch

Eine Analyse sprachlichen Handelns soll im Folgenden exemplarisch anhand eines typischen Auszugs aus einem anwaltlichen Erstgespräch vorgeführt werden (vgl. Pick 2013 zu den ausführlichen Analysen). Es wird der Transformationsprozess eines lebensweltlichen Sachverhaltes (Arbeitsplatzverlust in Folge eines Arbeitsunfalls) hin zu einer ersten Verortung und Bewertung in der Rechtswelt (Wirksamkeit der Kündigung) nachgezeichnet.

Dabei wird aus gesprächsanalytischer Untersuchungsperspektive gefragt, welche kommunikativen Aufgaben die Beteiligten bis zur Transformation zu bewerkstelligen haben. Aus gattungsanalytischer Perspektive sollen Merkmale der situativen Realisierungsebene (Zwischenstruktur) herausgearbeitet werden. Aus funktional-pragmatischer Sicht werden die interaktionalen Handlungen verknüpft und um ihre mentale Dimension ergänzt sowie die Rolle des Anwalts in der juristischen Institution rekonstruiert. Schließlich werden im Ausblick aus einer angewandt-gesprächslinguistischen Perspektive kommunikative Probleme aufgezeigt und Anschlussmöglichkeiten an die Praxis gesucht.

Das Gespräch beginnt mit der Sachverhaltsdarstellung des Mandanten (Transkriptkonventionen nach HIAT, teilweise als vereinfachtes Transkript ohne Partiturflächen dargestellt):

#### Mandant (M):

[5] Ich bin Gerüstbauer und äh hab am vierzehnten Zwoten •  
 [6] hab ich einen Arbeitsunfall gehabt, • • • Ähm • habe mich  
 [7] dann • wochenlang über die Runden geschleppt • bis ich  
 [8] dann doch den Weg angetreten bin äh mich untersuchen zu  
 [9] lassen ((1,4s)) Hab dann ne MRT gehabt • und dabei hat  
 [10] sich dann rausgestellt, dass ich äh einen  
 [11] Bandscheibenvorfall hab, • • Beziehungsweise...Also, äh,  
 [12] man weiß es noch nicht ganz genau, äh, s wurde  
 [13] Bandscheibenvorfall diagnostiziert, • • Nun hat der Arzt  
 [14] aber letztens gesagt, es könnte aber auch eine Stauchung  
 [15] der Wirbelsäule sein, • • • Also, darauf bin ich natürlich jetzt  
 [16]

A(m) • Seit wann und bis wann?

M(m) äh krank geschrieben, • • Äh,

[17]

M(m) bis morgen noch einschließlich, aber es wird noch ((1s)) n

[18]

A(m) Seit wann? Weil Sie waren

M(m) weiterer Folgetermin kommen.

- [19]  
 A(m) ja nach dem vierzehnten Zweiten • noch da, ne? Da hat...  
 M(m) Achso.
- 
- [20]  
 M(m) Richtig. Ja ich • bin / hab mich noch circa ich glaub vier bis
- 
- [21]  
 M(m) fünf Wochen noch • • über die Runden gequält, • • weil dem
- 
- [22]  
 A(m) ((1,3s)) Das Übliche.  
 M(m) Chef auch n Ruf vorausseilt, also ...
- 
- [23]  
 A(m) Okay. Wir müssen das trotzdem noch bitte  
 M(m) Ja. • Genau. Und...
- 
- [24]  
 A(m) einmal kurz klären.  
 M(m) Einfach aufgrund/ ääh aus
- 
- [25]  
 A(m) • • Okay, (( ea 1s)) Äh  
 M(m) Arbeitsplatzverlust/ aus Angst davor.
- 
- [26]  
 A(m) • Der vierzehnte Zweite war ein • Montag, ((1s)) Und, ääh,
- 
- [...] Anwalt(A):**  
 [31] • • So. Und dann • • kommt, was  
 [32] kommen muss. Oder wie? Die Kündigung.
- Mandant (M):**  
 [32] Genau. Ja. Dann kam jetzt  
 [33] überraschend gestern die Kündigung, ((ea 1,7s))  
 [34] Ohne Grund, ohne alles. Hab die Papiere auch mitgebracht.
- Anwalt(A):**  
 [35] ((2s)) Und Sie sind seit wann da schon? •  
 [36] Seit • wann sind sie da tätig... Oder/ ich seh s an den  
 [37] Unterlagen. Ne, zeigen Sie mal her, dann guck ich mir das einfach mal an.

Aus einer gesprächsanalytischen Perspektive lassen sich bei der Sachverhaltsklärung folgende kommunikative Aufgaben rekonstruieren, die der Mandant bearbeitet: *Sachverhalt einbringen* (Fl. 5 ff.) und *Unterlagen einbringen* (Fl. 34). Die kommunikativen Aufgaben, die der Anwalt in diesem Ausschnitt realisiert, sind (*fehlende*) *Sachverhaltsbestandteile ermitteln* (Fl. 16, 18 f., 23 ff., 31 f.) und *Unterlagen und daraus gewonnene Informationen integrieren* (Fl. 37). In der weiteren Folge des Gesprächs kommen dem Anwalt bei der Sachverhaltsklärung darüber hinaus die kommunikativen Aufgaben *Bearbeitungsstand in der Rechtswelt ermitteln* und *Beweise sichern* zu (vgl. Pick 2013, 151 ff.). Die für einen Gesprächstyp typischen Aufgaben lassen sich auf der Basis mehrerer Gespräche rekonstruieren und ergeben gemeinsam ein Handlungsschema für den untersuchten Gesprächstyp, das es einerseits ermöglicht, die Spezifika einzel-

ner Mandantengespräche zu beschreiben und andererseits verschiedene Gesprächstypen in Relation zueinander zu setzen.

Betrachtet man aus einer gattungsanalytischen Perspektive die situative Realisierungsebene, lassen sich Rückschlüsse auf das Gattungswissen der Beteiligten und typische Gattungsmerkmale ziehen. In diesem Ausschnitt lässt sich feststellen, dass für beide Beteiligte ein Wissen und die Notwendigkeit einer Nennung von Daten und Fakten für die Gattung Rechtsberatung als relevant markiert wird, denn der Mandant betont das Datum des Arbeitsunfalls gleich zu Beginn (Fl. 5), darüber hinaus bemüht er sich um präzise Formulierungen („Arbeitsunfall“, Fl. 6; die genaue medizinische Diagnose, Fl. 11 ff.) und belegt seine Aussagen durch die entsprechenden schriftlichen Unterlagen (Fl. 34). Diese Orientierung an Fakten wird auch auf Anwaltsseite deutlich: Die erste Rückfrage des Anwalts bezieht sich auf die Daten der Krankschreibung (Fl. 16), die Relevanz der Frage wird im weiteren Gesprächsverlauf durch ihre Wiederholungen und Präzisierungen weiter hervorgehoben (Fl. 18 f., 23 ff.). Ebenfalls wird die Rollenverteilung deutlich: der Anwalt etabliert sich als Experte und macht seine Zuständigkeit für die Themensteuerung deutlich, indem er sehr schnell in die Darstellung des Mandanten eingreift und diese strukturiert (präzisierende Nachfragen, Fl. 16,18; metakommunikativ kommentierte Nachfrage, Fl. 23; themensteuernde Frage, Fl. 31 f.) und erst einen Themenwechsel zulässt, wenn ein Thema aus seiner Sicht ausreichend bearbeitet wurde (Übergang der Themen Krankheit und Kündigung aus Mandantensicht bereits in Fl. 21 f., der Anwalt aber etabliert den Themenwechsel erst in Fl. 31). So schneidet der Anwalt den Sachverhalt bereits auf eine weitere Bearbeitung in der Rechtswelt zu.

Bezieht man aus einer funktional-pragmatischen Perspektive auch das mentale Handeln der Beteiligten mit ein, zeigt sich ein Selektionsprozess auf Seiten des Anwalts, der sich auf der Basis seiner verbalen Handlungen rekonstruieren lässt. Der Anwalt spitzt mit zunehmender Kenntnis des Sachverhalts sein für eine Bearbeitung notwendiges Wissen aus der Rechtswelt immer weiter zu. In diesem Ausschnitt lässt sich die Zuspitzung wie folgt beobachten: Zunächst richtet er den Fokus auf das Arbeitsrecht, denn der Mandant identifiziert sich durch seinen Beruf als Arbeitnehmer (Fl. 5), zudem ist der Anwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht. Durch die Bezeichnung „Gerüstbauer“ kann der Anwalt ebenfalls sein Wissen über die verbindliche Geltung von Tarifverträgen im Gerüstbauerhandwerk (hier im Transkript noch nicht verbalisiert, aber Fl. 81 ff.) aktualisieren. Daraufhin spitzt der Anwalt sein Wissen weiter auf das Gebiet Arbeitsunfall und Krankschreibung im Arbeitsrecht zu (Fl. 16) und weiter auf das Gebiet der Kündigung bei Krankschreibung durch Arbeitsunfall (Fl. 22, 31). Gleichzeitig selektiert er mittels Fragen aus dem Sachverhalt jene Informationen, die für die rechtliche Bearbeitung wichtig sind (hier den Zeitraum der Krankschreibung, nicht aber den genauen medizinischen Befund oder das „Über-die-Runden-Schleppen“, das der Mandant relevant setzt, Fl. 7, 21, implizit auch 24 f.).

Diese Sachverhaltsselektion, die der Anwalt vornimmt, basiert auf dem für die rechtliche Begutachtung wichtigen Zwischenschritt, der Formulierung einer zu

begutachtenden rechtlichen Fragestellung. Diese Frage (oder je nach Komplexität des Sachverhalts auch mehrere) antizipiert der Anwalt, sie ist in Verbindung mit dem sich zuspitzenden juristischen Wissen leitend für die Selektion der relevanten Sachverhaltsbestandteile. Ist die zu begutachtende rechtliche Fragestellung festgelegt, ist der Transformationsprozess abgeschlossen und in der Folge kann die Frage mental oder verbal begutachtet werden (Subsumtion), womit der Anwalt zu einer Einschätzung der Situation gelangt. In diesem Beispiel stellt der Anwalt (zunächst mental) die zu begutachtende Frage nach der Wirksamkeit der Kündigung:

**Anwalt (A):**

[513] So. Ich... ((1s)) Bei der Sachlage •• kann ich, • ja

[514] eigentlich gar nichts anderes empfehlen als ne

[515] Kündigungsschutzklage zu machen äähm sprechen wir

[516] aber gleich drüber. Mal vorausgesetzt • wir machen das,

[517] •• steht ja noch nicht fest, ob Sie am zwanzigsten Vierten

[518] ((1s)) gekündigt/ wirksam gekündigt sind. Und das

[519] bliebe dann abzuwarten.

Dieser Gesprächsausschnitt steht am Ende des (bis dahin überwiegend mental verlaufenden) Begutachtungsprozesses des Anwalts und verbalisiert seine *Einschätzung*, also das Ergebnis seiner Begutachtung („•• kann ich, • ja eigentlich gar nichts anderes empfehlen“, Fl. 513 f.) in Bezug auf den Sachverhalt („Bei der Sachlage“, Fl. 513), der wie oben beschrieben bereits durch den Selektionsprozess zugerichtet wurde. In diesem Beispiel steckt die *Einschätzung* (die Kündigung ist unwirksam) allerdings in der Formulierung der Handlungsempfehlung (Fl. 513 f.), die sich – betrachtet man abstrahiert die Abfolgelogik des Gesprächs – an die Begutachtung anschließen würde. Erst in der Folge seiner Empfehlung formuliert der Anwalt hier die zu begutachtende Frage („ob Sie am zwanzigsten Vierten ((1s)) gekündigt/ wirksam gekündigt sind“, Fl. 517 f.), über die letztlich das Gericht entscheiden muss („steht ja noch nicht fest, [...] Und das bliebe dann abzuwarten“, Fl. 517 ff.).

## 4 Ausblick: Anwendung gesprächslinguistischer Ergebnisse im Recht und Forschungsdesiderata

An die deskriptiven Analyseergebnisse kann im Sinne einer Angewandten Gesprächsforschung eine Systematik kommunikativer Problemstellungen in verschiedenen Gesprächstypen entwickelt werden und die Ergebnisse für die Praxis didaktisiert werden. Als Formen der Anwendung werden beispielsweise Trainings, aber auch Einzelfeedbacks mit Gesprächsbeteiligten auf der Basis von transkribierten Gesprächsaufnahmen und deren Analysen durchgeführt. Gerade mit Einführung der Schlüsselqualifikationen im rechtswissenschaftlichen Studium 2003 (vgl. § 5 Abs. 3 DRiG)

ergeben sich viele Anknüpfungspunkte für gesprächslinguistische Forschungen im Recht. Betrachten wir das Analysebeispiel (K. 3), so zeigen sich darin verschiedene typische kommunikative Probleme. Zum einen stellt sich als problematisch heraus, die Sachverhaltsdarstellung des Mandanten relativ früh zu unterbrechen und zu lenken. Fokussieren Anwälte bereits zu Beginn zu stark auf mögliche zu begutachtende Fragestellungen und legen dabei Standard-Ziele zugrunde, übergehen aber die Ziele und Vorstellungen des Mandanten, bearbeiten sie den Fall vielfach an den Interessen des Mandanten vorbei. Darüber hinaus sind in diesem Beispiel typische kommunikative Probleme bei der Sachverhaltsbegutachtung zu beobachten: Einerseits wird die Einschätzung des Sachverhalts nur sehr kurz und indirekt gegeben. Damit können Mandanten weder die Frage, auf die juristisch zugespielt wird, erkennen noch das Ergebnis der Begutachtung in ihr bereits vorhandenes Wissen integrieren. Dies ist häufig dann problematisch, wenn Handlungsoptionen entwickelt werden sollen, woran der Mandant kaum beteiligt werden kann, wenn er die Einschätzung seiner Lage nicht verstanden hat. Andererseits kann hier problematisch werden, dass der Anwalt Pläne „zieht“, er sich also bereits auf gängige Bearbeitungsmöglichkeiten festlegt (Kündigungsschutzklage). Andere (auch außergerichtliche) Optionen rücken dann gar nicht mehr ins Blickfeld und der Mandant kann, wenn er gleichzeitig auch seine Lage in der Rechtswelt nicht überblickt, keinen Einfluss nehmen.

Die gesprächslinguistische Forschung im Recht steht noch am Anfang. Weiterer Forschungsbedarf ist vorhanden, beispielsweise zur Kommunikation im Justizvollzug, zur Mediation, zum außergerichtlichen Verhandeln oder zum Zusammenspiel von Schriftlichkeit und Mündlichkeit in den verschiedenen rechtlichen Bearbeitungsstufen eines Falles bis hin zum Urteil (vgl. aber die Einzelfallstudien von Scheffer 2003 mit schriftlichen Daten, Halldorsdottir 2006 mit schriftlichen und mündlichen Daten und Kozin 2008). Darüber hinaus wäre auch gesprächslinguistische Forschung zu kommunikativen Anforderungen einzelner juristischer Berufsgruppen in verschiedenen Handlungszusammenhängen interessant, wenn möglich auch deren Zusammenarbeit bei der Entstehung und Bearbeitung einzelner Fälle bis hin zu ihrem institutionellen Abschluss. Ebenfalls zu untersuchen wären Gespräche mit Mitarbeitern, Referendaren oder Kollegen in der juristischen Institution, die ebenfalls eigene kommunikative Anforderungen an Juristen stellen und bislang nicht von der Forschung in den Blick genommen wurden.

Gesprächslinguistische Ergebnisse machen deutlich, dass nicht nur die Dogmatik, sondern auch kommunikative Interaktion erforschbar, vermittelbar und lernbar ist und für professionelles Handeln im Recht unabdingbar ist. Vor allem die Gesprächslinguistik kann mit ihren Methoden dort Transparenz schaffen, wo die entscheidenden Weichen gestellt werden.



## 5 Literatur

- Becker-Mrotzek, Michael/Gisela Brüner (Hg.) (2004/2009): *Analyse und Vermittlung von Gesprächskompetenz*. 2. Aufl. Frankfurt a. M.
- Berger, Peter/Thomas Luckmann (1966): *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*. Frankfurt a. M.
- Berk-Seligson, Susan (2007): *The Elicitation of a Confession: Admitting Murder but Resisting an Accusation of Attempted Rape*. In: Cotterill, 16–41.
- Berk-Seligson, Susan (2009): *Coerced Confessions. The Discourse of Bilingual Police Interrogations*. Berlin u. a.
- Brüner, Gisela (2009): *Analyse mündlicher Kommunikation*. In: Michael Becker-Mrotzek (Hg.): *Mündliche Kommunikation und Gesprächsdidaktik*. Baltmannsweiler, 52–65.
- Brüner, Gisela/Reinhard Fiehler/Walther Kindt (Hg.) (1999/2002): *Angewandte Diskursforschung*. Radolfzell.
- Brüner, Gisela/Gabriele Gräfen (Hg.) (1994): *Texte und Diskurse. Methoden und Forschungsergebnisse der funktionalen Pragmatik*. Opladen.
- Conley, John/William O'Barr (1998/2005): *Just Words. Law, Language, and Power*. Chicago.
- Cotterill, Janet (2003): *Language and Power in Court. A Linguistic Analysis of the O. J. Simpson Trial*. Basingstoke.
- Cotterill, Janet (2002/2004): *'Just One More Time...': Aspects of Intertextuality in the Trials of O. J. Simpson*. In: Cotterill, 147–161.
- Cotterill, Janet (Hg.) (2002/2004): *Language in the Legal Process*. New York.
- Cotterill, Janet (Hg.) (2007): *The Language of Sexual Crime*. Basingstoke.
- Deppermann, Arnulf (1999/2008): *Gespräche analysieren. Eine Einführung*. 4. Aufl. Wiesbaden.
- Drew, Paul/John Heritage (1992): *Analyzing talk at work: an introduction*. In: Paul Drew/John Heritage (Hg.): *Talk at work. Interaction in institutional settings*. Cambridge, 3–65.
- Drew, Paul/Tracy Walker (2010): *Citizens' emergency calls. Requesting assistance in calls to the police*. In: Malcolm Coulthard/Alison Johnson (Hg.): *The Routledge Handbook of Forensic Linguistics*. London, 95–110.
- DRiG: Deutsches Richtergesetz. Zit. nach: <http://www.gesetze-im-internet.de/drig/index.html>. (abgerufen am 14.07.2014).
- Eades, Diana (2008): *Courtroom Talk and Neocolonial Control*. London.
- Ehlich, Konrad/Jochen Rehbein (1986): *Muster und Institution. Untersuchungen zur schulischen Kommunikation*. Tübingen.
- Ehrlich, Susan (2001): *Representing Rape. Language and sexual consent*. London.
- Gülich, Elisabeth/Lorenza Mondada (2008): *Konversationsanalyse. Eine Einführung am Beispiel des Französischen*. Tübingen (Romanistische Arbeitshefte 52).
- Günthner, Susanne/Hubert A. Knoblauch (1994): *"Forms are the Food of Faith"*. *Gattungen als Muster kommunikativen Handelns*. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 46 (4), 693–723.
- Günthner, Susanne/Hubert A. Knoblauch (1997): *Gattungsanalyse*. In: Roland Hitzler/Anne Honer (Hg.): *Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Eine Einführung*. Opladen, 281–307.
- Halldorsdottir, Iris (2006): *Orientations to Law, Guidelines, and Codes in Lawyer-Client Interaction*. In: *Research on Language and Social Interaction* 39 (3), 263–301.
- Hee, Katrin (2012): *Polizeivernehmungen von Migranten. eine gesprächsanalytische Studie interkultureller Interaktionen in Institutionen*. Heidelberg.
- Heffer, Chris (2005): *The Language of Jury Trial: A Corpus-Aided Analysis of Legal-Lay Discourse*. Basingstoke.

- Heffer, Chris/Frances Rock/John Conley (Hg.) (2013): *Legal-Lay Communication. Textual Travels in the Law*. New York.
- Hoffmann, Ludger (1983): *Kommunikation vor Gericht*. Tübingen.
- Hoffmann, Ludger (2001): *Gespräche im Rechtswesen*. In: Klaus Brinker u. a. (Hg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. (HSK 16/2). Berlin u. a., 1540–1555.
- Hoffmann, Ludger (2002): *Rechtsdiskurse zwischen Normalität und Normativität*. In: Ulrike Haß-Zumkehr (Hg.): *Sprache und Recht*. Berlin, 80–99.
- Hoffmann, Ludger (2007): *Die Wirklichkeit des Gerichts*. In: *Der Deutschunterricht* 59 (4), 36–48.
- Hoffmann, Ludger (2010): *Wissensgenerierung: der Fall der Strafverhandlung*. In: Ulrich Dausendschön-Gay/Christine Domke/Sören Olhus (Hg.): *Wissen in (Inter-)Aktion. Verfahren der Wissensgenerierung in unterschiedlichen Praxisfeldern*. Berlin u. a., 249–279.
- Hoffmann, Ludger (2014): *Der Fall des Rechts und wie er zur Sprache kommt*. In: Jörg Bergmann/ Ulrich Dausendschön-Gay/Frank Oberzaucher (Hg.): „Der Fall“: *Zur epistemischen Praxis professionellen Handelns*. Bielefeld, 287–343.
- Holt, Elizabeth/Alison Johnson (2010): *Socio-pragmatic aspects of legal talk: Police interviews and trial discourse*. In: Malcolm Coulthard/Alison Johnson (Hg.): *The Routledge Handbook of Forensic Linguistics*. London u. a., 21–36.
- Hutchby, Ian/Robin Wooffitt (2008): *Conversation analysis*. 2. Aufl. Cambridge.
- Kallmeyer, Werner (1985): *Handlungskonstitution im Gespräch. Dupont und sein Experte führen ein Beratungsgespräch durch*. In: Elisabeth Gülich/Thomas Kotschi (Hg.): *Grammatik, Konversation, Interaktion. Beiträge zum Romanistentag 1983*. Tübingen, 81–122.
- Kallmeyer, Werner/Fritz Schütze (1976): *Konversationsanalyse*. In: *Studium Linguistik* 1, 1–28.
- Klein, Wolfgang/Werner Nothdurft (1987): „die rauferei ODER dat andere thema“. *Einführende Bemerkungen zur Gesprächsanalyse einer Güterverhandlung vor dem Schiedsmann*. In: Klaus Röhl (Hg.): *Das Güterverfahren vor dem Schiedsmann. Soziologische und kommunikationswissenschaftliche Untersuchungen*. Köln, 543–564.
- Knapp, Karlfried u. a. (Hg.) (2004/2011): *Angewandte Linguistik. Ein Lehrbuch*, 3. Aufl. Tübingen.
- Knoblauch, Hubert A./Thomas Luckmann (2009): *Gattungsanalyse*. In: Uwe Flick/Ernst von Kardorff/ Ines Steinke (Hg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbek, 538–546.
- Komter, Martha (2013): *Conversation Analysis in the Courtroom*. In: Jack Sidnell/Tanya Stivers (Hg.): *The Handbook Of Conversation Analysis*. Chichester, 612–629.
- Kozin, Alexander (2007): *Standing for the client: on the interactional becoming of the criminal defence attorney*. In: *International Journal of the Legal Profession* 14 (2), 173–193.
- Kozin, Alexander (2008): *Unsettled facts: On the transformational dynamism of evidence in legal discourse*. In: *Text and Talk* 28 (2), 219–238.
- Kurt, Ronald (1996): „...sons gehste demnächst den Tierpark fegen!“ – *Polizisten als Erzieher? Eine empirische Untersuchung über strukturelle Aspekte diversionsorientierter Polizeitätigkeit*. In: Jo Reichertz/Norbert Schröer (Hg.): *Qualitäten polizeilichen Handelns. Beiträge zu einer verstehenden Forschung*. Opladen, 182–233.
- Leodolter, Ruth (1975): *Das Sprachverhalten von Angeklagten bei Gericht. Ansätze zu einer soziologischen Theorie der Verbalisierung*. Kronberg.
- Lerch, Kent D. (2010): *Wissen oder Willkür? Zur Konstruktion des Rechtsfalls durch den Richter*. In: Ulrich Dausendschön-Gay/Christine Domke/Sören Olhus (Hg.): *Wissen in (Inter-)Aktion. Verfahren der Wissensgenerierung in unterschiedlichen Praxisfeldern*. Berlin u. a., 225–247.
- Limburg, Anika (2014): *Schlichtung professionalisieren. – Methodenreflexion, Institutions- und Gesprächsanalysen, Fortbildungskonzept*. Mannheim.

- Luckmann, Thomas (1986/2007): Grundformen der gesellschaftlichen Vermittlung des Wissens: kommunikative Gattungen. In: Jochen Dreher (Hg.): *Lebenswelt, Identität und Gesellschaft. Schriften zur Wissens- und Protozoologie*. Konstanz, 272–293.
- Maley, Yon u. a. (1995): Orientations in lawyer-client interviews. In: *Forensic Linguistics* 2 (1), 42–55.
- Nothdurft, Werner (1989): Interaktive Paradoxa konsensueller Konfliktlösung. Der Fall des ‚Schiedsmanns‘. In: Ludger Hoffmann (Hg.): *Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren*. Tübingen, 197–215.
- Nothdurft, Werner (1995a): Gesprächsanalyse von Schlichtung. Die Geschichte eines Forschungsprojektes und die Entwicklung seiner Ergebnisse. In: Nothdurft, 1–26.
- Nothdurft, Werner (Hg.) (1995b): *Streit schlichten. Gesprächsanalytische Untersuchungen zu institutionellen Formen konsensueller Konfliktlösung*. Berlin/New York (Schriften des Instituts für deutsche Sprache 5.1).
- Nothdurft, Werner (1997): Schlichtung. Konfliktstoff. Gesprächsanalyse der Konfliktbearbeitung in Schlichtungsgesprächen. Berlin (Schriften des Instituts für deutsche Sprache 5.2).
- Nothdurft, Werner/Thomas Spranz-Fogasy (1991): Gesprächsanalyse von Schlichtungs-Interaktion. Methodische Probleme und ihre Hintergründe. In: Dieter Flader (Hg.): *Verbale Interaktion. Studien zur Empirie und Methodologie der Pragmatik*. Stuttgart, 222–240.
- Pick, Ina (2010): „Äh • • wo drückt • bei Ihnen der Schuh?“ Anliegenformulierung im anwaltlichen Erstgespräch. In: *Gesprächsforschung Online-Zeitschrift zur verbalen Interaktion* 11, 231–258.
- Pick, Ina (2011a): Alltagskommunikation vs. institutionelle Kommunikation? Diskussion eines Begriffspaars am Beispiel anwaltlicher Mandantengespräche. In: Karin Birkner/Dorothee Meer (Hg.): *Institutionalisierter Alltag: Mündlichkeit und Schriftlichkeit in unterschiedlichen Praxisfeldern*. Mannheim, 67–91.
- Pick, Ina (2011b): Praxisnahe Erforschung von (Beratungs-)Gesprächen: Ablauf eines sprachwissenschaftlichen Forschungsprojektes. In: Eva Graf u. a. (Hg.): *Beratung, Coaching, Supervision. Multidisziplinäre Perspektiven vernetzt*. Wiesbaden, 69–83.
- Pick, Ina (2013): *Das anwaltliche Mandantengespräch. Linguistische Ergebnisse zum sprachlichen Handeln von Anwalt und Mandant*. Dortmund: Diss.
- Redder, Angelika (2010): Functional Pragmatics. In: Gerd Antos/Eija Ventola (Hg.): *Handbook of Interpersonal Communication*. Berlin/New York, 133–178.
- Reitemeier, Ulrich (1994): Beraten und institutioneller Kontext. Zum Einfluß institutioneller Handlungsbedingungen auf die Interaktionsbeziehung zwischen Ratsuchendem und Berater. In: Werner Nothdurft/Ulrich Reitemeier/Peter Schröder (Hg.): *Beratungsgespräche. Analyse asymmetrischer Dialoge*. Tübingen, 229–259.
- Rehbein, Jochen u. a. (2004): *Handbuch für das computergestützte Transkribieren nach HIAT*. Hamburg (56).
- Sacks, Harvey/Emanuel Schegloff/Gail Jefferson (1974): A simplest systematics for the organisation of turn-taking for conversation. In: *Language* 50, 696–735.
- Sarat, Austin/William Felstiner (1995): *Divorce Lawyers and their Clients. Power and Meaning in the legal Process*. New York.
- Scheffer, Thomas (2003): The Duality of Mobilisation. Following the Rise and Fall of an Alibi-Story on its Way to Court. In: *Journal for the Theory of Social Behaviour* 33 (3), 313–346.
- Schröder, Peter (Hg.) (1997): *Schlichtung. Schlichtungsgespräche – Ein Textband mit einer exemplarischen Analyse*. Berlin (Schriften des Instituts für deutsche Sprache 5.3).
- Schröder, Peter u. a. (1997): Schlichtungsgespräche verstehen. Exemplarische Fallanalyse einer Güterverhandlung vor dem Schiedsmann. In: Schröder, 16–52.
- Schröder, Norbert (1992): *Der Kampf um Dominanz. Hermeneutische Fallanalyse einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung*. Berlin.

- Schröder, Norbert (1996): Die informelle Aussageverweigerung. Ein Beitrag zur Rekonstruktion des Verteidigungsverhaltens von nichtdeutschen Beschuldigten. In: Jo Reichertz/Norbert Schröder (Hg.): Qualitäten polizeilichen Handelns. Beiträge zu einer verstehenden Forschung. Opladen, 132–162.
- Schröder, Norbert (2002): Verfehlte Verständigung. Kommunikationssoziologische Fallstudie zur interkulturellen Kommunikation. Konstanz.
- Schröder, Norbert (2003): Interkulturelles Patt. Kommunikationsprobleme zwischen deutschen Vernehmungsbeamten und türkischen Migranten in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen. In: Jo Reichertz/Norbert Schröder (Hg.): Hermeneutische Polizeiforschung. Opladen, 79–99.
- Schwitala, Johannes (1996): Herr und Knecht auf dem Polizeirevier. Das Werben um Kooperation und zunehmende Aussageverweigerung in einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung. In: *Folia Linguistica* XXX (3–4), 217–244.
- Selting, Margret u. a. (2009): Gesprächsanalytisches Transkriptionssystem 2 (GAT 2). *Gesprächsforschung Online-Zeitschrift zur verbalen Interaktion* 10, 353–402.
- Seyfarth, Elisabeth/Sybille Kreuzer/Verena Knott-Thiemann (1996): Anwaltliche Erstberatung und private Konfliktodynamik bei Trennung und Scheidung. *Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht* (1), 39–46.
- Tiersma, Peter/Lawrence Solan (Hg.) (2012): *The Oxford Handbook of Language and Law*. Oxford.
- Tracy, Karen/Robert Agne (2002/2004): 'I Just Need to Ask Somebody Some Questions': Sensitivities in Domestic Dispute Calls. In: Cotterill, 75–90.
- Travers, Max/John Manzo (Hg.) (1997): *Law in Action. Ethnomethodological and Conversation Analytic Approaches to Law*. Aldershot.
- Wagner, Anne/Le Cheng (Hg.) (2011): *Exploring Courtroom Discourse: The Language of Power and Control*. Farnham.
- Weber, Peter/Michael Becker-Mrotzek (2012): Funktional-pragmatische Diskursanalyse als Forschungs- und Interpretationsmethode. Zit. nach: <http://www.fallarchiv.uni-kassel.de/wpcontent/>. (abgerufen am 18.05.2012).
- Wodak, Ruth (2005): Kommunikation in Institutionen. In: Ulrich Ammon u. a. (Hg.): *Soziolinguistik. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft* (HSK 3/2). Berlin u. a., 1602–1615.
- Wolff, Stephan (2010): Defensives Wissensmanagement im Strafverfahren. In: Ulrich Dausendschön-Gay/Christine Domke/Sören Olhus (Hg.): *Wissen in (Inter-)Aktion. Verfahren der Wissensgenerierung in unterschiedlichen Praxisfeldern*. Berlin u. a., 71–90.
- Wolff, Stephan/Hermann Müller (1995): „Sie sind hier bei Gericht“. Zeugenbelehrungen in Strafprozessen. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 16 (1), 192–220.
- Wolff, Stephan/Hermann Müller (1997): *Kompetente Skepsis. Eine konversationsanalytische Untersuchung zur Glaubwürdigkeit in Strafverfahren*. Opladen.